

Allgemeine Lieferbedingungen (AGBs) der STICHT Technologie GmbH für Lieferungen und Leistungen

1. Geltungsbereich

Gegenständliche allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen der STICHT Technologie GmbH und deren Kunden und zwar für die Lieferung von Waren - speziell für die Lieferung von STP-Touchpanels(s) inklusive Zubehör - und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen. Für gelieferte STP-Standard-Software sowie kundenspezifische Softwareerweiterungen („Add-Ons“) gilt der Lizenzvertrag für STP-Softwareprodukte der STICHT Technologie GmbH abrufbar unter www.sticht-technologie.com.

Abweichungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch die STICHT Technologie GmbH wirksam.

Für Service- und Supportleistungen die STP-Standardsoftware betreffend gelten die Regelungen des „Service- und Supportvertrages STP-Software“.

2. Angebot

Angebote der STICHT Technologie GmbH gelten als freibleibend.

3. Vertragsschluss

3.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn die STICHT Technologie GmbH nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesendet hat.

3.2 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

4. Preise

4.1 Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager STICHT Technologie GmbH ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Verladung, Demontage, Rücknahme und ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten für gewerbliche Zwecke im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Kunden. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Kunden gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

4.2 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist STICHT Technologie GmbH berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

4.3 Bei Reparaturaufträgen werden die von STICHT Technologie GmbH als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Kunden bedarf.

4.4 Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

5. Lieferung

5.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

a) Datum der Auftragsbestätigung

b) Datum der Erfüllung aller dem Kunden obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;

c) Datum, an dem STICHT Technologie GmbH eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

5.3 STICHT Technologie GmbH ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

5.4 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

5.5 Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendung im Übrigen unberührt lässt:

Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden von STICHT Technologie GmbH eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Kunden, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 %, vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung zu beanspruchen, hinsichtlich welchem der Verzug besteht.

Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.

6. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

6.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Lieferung der Ware als EXW gem. INCOTERMS® 2010 verkauft.

6.2 Bei Leistungen ist der Erfüllungsort der in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebene, sekundär jener, wo die Leistung faktisch durch die STICHT Technologie GmbH erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Kunden über.

7. Zahlung

7.1 Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist 1/3 des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung und der Rest bei Lieferung fällig.

7.2 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

7.3 Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle STICHT Technologie GmbH in der vereinbarten Währung zu leisten.

7.4 Der Kunden ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

7.5 Ist der Kunden mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften im Verzug, so kann STICHT Technologie GmbH unbeschadet ihrer sonstigen Rechte

a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,

b) im Falle der qualifizierten Zahlungsunfähigkeit, das heißt nach zweimaligem Zahlungsverzug, andere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen Vorkassa erfüllen.

In jedem Fall ist STICHT Technologie GmbH berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

7.6 STICHT Technologie GmbH behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor.

Der Kunden tritt hiermit an STICHT Technologie GmbH zur Sicherung ihrer Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab. Der Kunden ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterverkauf

mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweiterwerber von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt. Auf Verlangen hat der Kunden der STICHT Technologie GmbH die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunden verpflichtet, auf das Eigentumsrecht der STICHT Technologie GmbH hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

8. Gewährleistung und Einstehen für Mängel

8.1 Die Gewährleistungsbedingungen für gelieferte STP-Standard-Software sowie kundenspezifische Softwareerweiterungen („Add-Ons“) sind in Pkt. 8 des Lizenzvertrages geregelt. Diese werden durch nachstehende Gewährleistungsbestimmungen weder eingeschränkt noch erweitert. Die in den Punkte 8.2 bis 8.12 enthaltenen Gewährleistungsbestimmungen gelten für die Lieferung von Waren- speziell für die Lieferung von STP-Touchpanels(s) inklusive Zubehör - und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen.

8.2 STICHT Technologie GmbH ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, für das im STP verbaute Panel 24 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gem. Punkt 6.

8.4 Für verbesserte oder ausgetauschte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen, endet jedoch jedenfalls 12 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

8.5 Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die nicht in der Sphäre von STICHT Technologie GmbH liegen, beginnt die Gewährleistungsfrist 2 Wochen nach Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft der STICHT Technologie GmbH.

8.6 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Kunden die aufgetretenen Mängel in angemessener Frist schriftlich angezeigt hat. Der Kunden hat das Vorliegen des Mangels in angemessener Frist nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten STICHT Technologie GmbH zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 8.2 hat die STICHT Technologie GmbH nach ihrer Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

8.7 Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kundens sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum der STICHT Technologie GmbH.

8.8 Wird eine Ware von der STICHT Technologie GmbH auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kundens angefertigt, so erstreckt sich die Haftung der STICHT Technologie GmbH nur auf bedingungsgemäße Ausführung.

8.9 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von der STICHT Technologie GmbH bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen. STICHT Technologie GmbH haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt die STICHT Technologie GmbH keine Gewähr.

8.10 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung der STICHT Technologie GmbH der Kunden selbst oder ein nicht von der STICHT Technologie GmbH ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

8.11 Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der in Punkt 8.2 genannten Frist.

8.12 Die Bestimmungen 8.2 bis 8.11 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

9. Rücktritt vom Vertrag

9.1 Voraussetzung für den Rücktritt des Kundens vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf Verschulden von STICHT Technologie GmbH zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

9.2 Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist STICHT Technologie GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,

b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Begehren von STICHT Technologie GmbH weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt,

c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5.4 angeführten Umstände mindestens 6 Monate beträgt, oder

9.3 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

9.4 Falls über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist STICHT Technologie GmbH berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Kunde unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile der STICHT Technologie GmbH unerlässlich ist.

9.5 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche der STICHT Technologie GmbH einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde sowie für von der STICHT Technologie GmbH erbrachte Vorbereitungshandlungen. STICHT Technologie GmbH steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

9.6 Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

9.7 Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Kunden wird ausgeschlossen.

10. Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Der Käufer von Elektro-/ Elektronikgeräten für gewerbliche Zwecke, welcher seinen Sitz in Österreich hat, übernimmt die Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung für den Fall, dass er selbst Nutzer des Elektro- / Elektronikgeräts ist. Ist der Kunden nicht Letztnutzer, hat er die Finanzierungsverpflichtung vollinhaltlich durch Vereinbarung auf seinen Abnehmer zu überbinden und dies gegenüber der STICHT Technologie GmbH zu dokumentieren.

11. Haftung STICHT Technologie GmbH

11.1 STICHT Technologie GmbH haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefer- / Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder Folgeschäden wie etwa entgangener Gewinn, Produktions- oder Leistungsausfall, Lieferunfähigkeit, Verdienstausschlag, Forderungen Dritter, udgl. insofern die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Das behauptete Verschulden ist stets vom Kunden nachzuweisen. Sofern gesetzlich zulässig, insbesondere auch wenn STICHT Technologie GmbH grob fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf die Höhe des Auftragswertes beschränkt.

11.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von Personenschäden.

11.3 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

11.4 Die Regelungen des Punktes 11 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Kunden gegen STICHT Technologie GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten der STICHT Technologie GmbH wirksam.

13. Einhaltung von Exportbestimmungen

13.1 Der Kunde hat bei Weitergabe der von STICHT Technologie GmbH gelieferten Waren sowie dazugehöriger Dokumentation unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung oder der von STICHT Technologie erbrachten Leistungen einschließlich technischer Unterstützung jeder Art an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften der nationalen und internationalen (Re-)Exportbestimmungen einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe der Waren bzw. Leistungen an Dritte die (Re-)Exportbestimmungen des Sitzstaates der STICHT Technologie GmbH, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

13.2 Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, hat der Kunde der STICHT Technologie GmbH nach Aufforderung unverzüglich alle erforderlichen Informationen, u.a. über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Waren bzw. Leistungen zu übermitteln.

14. Allgemeines

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

15. Gerichtsstand und Recht

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) und der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des internationalen Privatrechtes.

Sofern der Kunde seinen dauerhaften Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat, Island, Norwegen oder der Schweiz hat, sind alle sich aus und/oder in Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Geschäftsbeziehung der Vertragspartner und/oder des vorliegenden Vertrages, insbesondere auch dessen Zustandekommen, Wirksamkeit, Verletzung und/oder Beendigung, entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich vom sachlich dafür zuständigen Gericht in Linz, Österreich, zu entscheiden.

25.05.2015